

# Einrichtern und Abfragen Drei frühneuzeitliche Schulordnungen aus Schwäbisch Hall

VON SABINE AREND

Die Kinder, die um das Jahr 1574 in Schwäbisch Hall bei Schulmeister Friedrich Hoffmann in die Elementarschule gingen, lernten nicht nur Lesen und Schreiben. Sie lernten auch, welche Gebete und Lieder sie während des Gottesdienstes in der Kirche zu beten und zu singen hatten und in welcher Weise sie den Katechismus aufsagen sollten. Außerdem wurde ihnen vermittelt, *wie sie sich inn der Kirchen, Schul unnd uff der gassen, auch sunst, halten sollen*<sup>1</sup>. Mit diesen Unterrichtsinhalten ist bereits umrissen, was drei in Schwäbisch Hall überlieferte Schulordnungen aus dem 16. Jahrhundert detailliert ausführen. Neben der erwähnten Ordnung des Friedrich Hoffmann von 1574 handelt es sich hierbei um diejenigen der Schulmeister Johannes Sutor aus der Zeit um 1600 und Wendel Haydler vom 20. Mai 1601.

Diese drei Schulordnungen, auf die im Zusammenhang mit der Haller Schulgeschichte bereits mehrfach hingewiesen worden ist<sup>2</sup> und die im Anhang abgedruckt werden, haben einen besonderen Quellenwert. Zum einen stellen die Texte die ältesten bekannten Schulordnungen von Schwäbisch Hall dar. Zum anderen handelt es sich um „private“ Ordnungen, die von den jeweiligen Schulmeistern angelegt wurden, um ihre Unterrichtstätigkeit zu dokumentieren. Im Gegensatz zu den späteren im Namen des Haller Rates gedruckten Ordnungen<sup>3</sup>, die einen angestrebten Idealzustand beschreiben, bilden die drei frühen Schulordnungen die Realität des täglichen Lernens in der Schule sowie des Miteinan-

1 Siehe unten, S. 208.

2 A. Mäisch: „Bürgerlich Policey“ und „christlich Kirch“: Kirchen- und Schulordnungen der Reichsstadt Schwäbisch Hall. In: WFr 80 (1996) S. 175–199, hier S. 193 Anm. 119; M. Müller: Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Schule im Territorium der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis 1803. Zulassungsarbeit für das Lehramt an Volksschulen 1956/57 (Ms. im StadtA Schwäbisch Hall: SO 3078). S. 34–49; H. Ehmer: Johannes Brenz als Reformator der Schule. In: BWKG 100 (2000) S. 241–264, hier S. 252.

3 Die erste gedruckte und im Namen der Reichsstadt erlassene Ordnung wurde 1678 veröffentlicht, die nächste folgte 1752, eine weitere 1772, vgl. W. Döring: „Thut was Euer Lehrer will“. Wie sich Haller Schüler vor über 200 Jahren zu betragen hatten. In: Der Haalquell 32 (1980) S. 45–47. Die Schulordnung der Reichsstadt Schwäbisch Hall von 1752, Reprint. Mit einem Nachwort von A. Mäisch. Schwäbisch Hall 1999; die Schulordnungen von 1678 und 1772 werden in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart aufbewahrt unter der Signatur: Wirt. R. oct. 790, Bd. 1.

ders von Lehrer und Schülern ab. Und schließlich stellen die Ordnungen über die Lokalgeschichte der Reichsstadt Schwäbisch Hall hinaus wichtige Zeugnisse des im allgemeinen wenig dokumentierten Unterrichts in deutschen Schulen dar. Dies gilt sowohl für die Lehrinhalte und die pädagogischen Mittel der Lehrer, als auch für die Lernfähigkeiten der Schüler.

### Deutsche Schule in Schwäbisch Hall

Als Friedrich Hoffmann 1574 sorgfältig aufschrieb, *wie er sein Schul inn Ordnung gepracht unnd wie dieselbige durch ihn Regiert unnd versehen wurd*<sup>4</sup>, war die deutsche Schule in Schwäbisch Hall eine bereits seit langem etablierte Institution. Im 16. Jahrhundert gab es in der Reichsstadt zwei deutsche Schulen, eine bei der Pfarrkirche St. Michael, die bereits 1515/16 bestand, und eine bei der Pfarrkirche St. Katharina<sup>5</sup>. Diese beiden Schulen wurden 1572 zusammengelegt<sup>6</sup>. Hier wurde der Haller Nachwuchs während des 16. Jahrhunderts von zahlreichen Schulmeistern unterrichtet<sup>7</sup>.

Der 1522 bis 1548 in Schwäbisch Hall wirkende Reformator Johannes Brenz hatte bereits 1527 in seinem Entwurf einer Kirchenordnung für die Reichsstadt betont, wie wichtig die Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses nicht zuletzt für das Wohl der ganzen Stadt sei: *die Jungen sein ye der hochst schatz einer Burgerschaft, und wievil mer die Jungen irem werd nach ubertreffen den boßhaftigen pfennig, ye mer fleys und acht von einer Oberkait zutragen ist uber die Zucht der Jungen dan uber das gemein gelt, und gleych wie des vaters arbeit und handtirung seinen kindern zu gut ist angericht, also sol einer oberkait ampt gericht sein nit allein uff die gegenwurtigen gewachsenen Burger, sonder auch auff die nachkomenden*<sup>8</sup>.

4 Siehe unten, S. 207.

5 Vgl. den Lageplan bei Müller (wie Anm. 2), nach S. 6. Daneben bestanden bereits seit dem 15. Jahrhundert eine Lateinschule sowie seit 1527 eine Klosterschule der Franziskaner, C. Weismann: Die Katechismen des Johannes Brenz, Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 21). Berlin – New York 1990, S. 51; W. Kolb: Schola Latina und Gymnasium illustre in Schwäbisch Hall. In: Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg Bd. 2,1, hg. von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Stuttgart 1920, S. 490–587; G. Lenckner: Anfänge des Volksschulwesens in Schwäbisch Hall. In: Der Haalquell 18 (1966) S. 70–72; K. Ulshöfer: Schuljugend vor 250 Jahren. Eine Verordnung des Haller Rats gegen einreißende Unsitten. In: Der Haalquell 19 (1967) S. 61–62.

6 StadtA Schwäbisch Hall 4/207, fol. 513r.

7 Es sind die Namen von zwei deutschen Schulmeistern überliefert: Peter Neff war zwischen 1515 und 1551 im Amt und Lorenz Seyfried (Seufferheldt) zwischen 1526 und 1536, A. Maisch: Die Ordnung der evangelischen Kirche in Hall. In: I. Fehle (Hg.): Johannes Brenz 1499–1570. Prediger – Reformator – Politiker. Ausstellungskatalog Schwäbisch Hall 1999. Ulm 1999, S. 60–85, hier S. 69. Vgl. Lenckner (wie Anm. 5), S. 70; Weismann, Katechismen (wie Anm. 5), S. 55 und Anm. 60, S. 341; Müller (wie Anm. 2), S. 5–7.

8 E. Schling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XVII/1 Baden-

In deutschen Schulen fand der Unterricht in deutscher Sprache statt. Mit Einführung der Reformation entfaltete sich der Gedanke der Volksbildung, bei dem die lateinische Sprache von der Volkssprache abgelöst wurde. Die Unterrichtsinhalte, mit denen die Bildungsgrundlagen für spätere Handwerker und Kaufleute vermittelt wurden<sup>9</sup>, erhielten einen religiös-kirchlichen Schwerpunkt<sup>10</sup>.

Johannes Brenz befürwortete 1527 ausdrücklich, dass auch die Mädchen eine grundlegende Schulbildung erhalten sollten: *Es were auch vast [= sehr] gut, das man fur die Jungen tochter ein geschickte fraw bestellt, welche am tag zwo stund wie der Schulmaister die tochter in Zuchten schryben und leßen underricht*<sup>11</sup>. Das zentrale Instrument für den elementaren Schulunterricht in Schwäbisch Hall und anderen südwestdeutschen Reichsstädten war der Katechismus<sup>12</sup>. Johannes Brenz hatte 1528 und 1535 zwei Katechismen für die *Kinder zu Schwebischen Hall*<sup>13</sup> entworfen, die während des 16. Jahrhunderts zu ihrer Unterweisung sowie zum Erlernen des Lesens und Schreibens genutzt wurden.

Die Haller Kirchenordnung von 1615 bringt den Sinn schulischer Nachwuchsförderung für das Gemeinwesen der Reichsstadt noch einmal auf den Punkt: *So sey auch unserm Herren Gott viel an den Schulen gelegen und will sie warhafftig anderst nit als Seminaria Ecclesiae gehalten haben, das ist, solche Hügel, darauß die schönsten Simplicia, Kräutlein, Pröpffreyßlein und Bäum in den grossen Berg und Garten deß Herren, in die Kirchen, zu nutzlicher bestellung der Kirchenämpter sollen und können versetzt werden. Summa: Alle Ständt, Hohe und Niderige, kommen auß den Schulen her. ... Ja, die tägliche Erfahrung bezeuget, nach dem die Schulen bestellt seind wol oder ubel, also ereyget sich auch gemeynlich der Zustandt inn der Kirchen gut oder böß*<sup>14</sup>.

Württemberg III: Die südwestdeutschen Reichsstädte Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach, bearb. von Sabine Arend. Tübingen 2007. S. 62; vgl. *Maisch*, Ordnung (wie Anm. 7), hier S. 67–70.

9 S. *Kreiker*: Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Religion in der Geschichte 5). Bielefeld 1997. S. 119, 131 f.

10 E. *Schmid*: Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg. Stuttgart 1927. S. 7.

11 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 64. Zum Unterricht der Mädchen vgl. S. *Westphal*: Reformatorische Bildungskonzepte für Mädchen und Frauen – Theorie und Praxis. In: E. *Kleinau/C. Opitz* (Hg.): Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung. Frankfurt – New York 1996. S. 135–151; A. *Conrad*: „Jungfraw Schule“ und Christenlehre. Lutherische und katholische Elementarbildung für Mädchen. In: ebd., S. 175–188.

12 *Maisch*, „Bürgerlich Polickey“ (wie Anm. 2), S. 190 f.; *Ehmer*, Johannes Brenz (wie Anm. 2), S. 252 f.; *Weismann*, Katechismen (wie Anm. 5), S. 51–58, 341–346; *Ders.*: Brenz und seine Katechismen. In: BWKG 100 (2000) S. 123–132.

13 Abdruck bei *Sehling* (wie Anm. 8), S. 81–95.

14 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 184.

## Die Schulordnung des Friedrich Hoffmann von 1574

Die älteste bekannte Ordnung der deutschen Schule aus Schwäbisch Hall stammt von Friedrich Hoffmann. Er war Sohn des Haller Stadtschreibers Hermann Hoffmann und ist seit 1565 als deutscher Schulmeister in der Reichsstadt bezeugt. Im Taufbuch von St. Michael ist er mit elf Kindern verzeichnet. Er starb, bevor seine Tochter Barbara am 9. Juli 1582 getauft wurde<sup>15</sup>. Nachdem Hoffmann einige Jahre als Schulmeister tätig gewesen war, hielt er den Ablauf des täglichen Unterrichts schriftlich fest, vermutlich, um seinen Nachfolgern eine Handreichung zu hinterlassen.

Die Ordnung beginnt mit solchen Lehrinhalten, die in direktem Bezug zum Gottesdienst standen: Katechismusunterricht, Gebet und Gesang der Schüler. Im Katechismusunterricht mussten die Kinder die Fragen und Antworten auswendig lernen und sie dem Lehrer anschließend einzeln aufsagen. Hoffmann rief die Schüler anhand einer Namensliste nach und nach auf. Die Gebetstexte wurden von den älteren Schülern vorgesprochen und mussten von den Jüngeren sorgfältig wiederholt werden. Donnerstags ging Hoffmann mit den Kindern in den Gottesdienst. Dort sprachen sie nicht nur die gelernten Gebete, sondern sangen auch die Lieder, die der Schulmeister ihnen – dem Kirchenjahr folgend – mit Hilfe des Bonner Gesangbuchs beigebracht hatte. Das Bonner Gesangbuch besteht aus zwei Teilen. Der erste enthält die Psalmengesänge, von denen Hoffmann mit den Kindern täglich einen einübte<sup>16</sup>, der zweite aus Liedern, die aus anderen Gesangbüchern zusammengestellt worden waren. Das Bonner Gesangbuch war vor allem im Köln-Bonner Raum verbreitet, und vermutlich hatte Friedrich Hoffmann Beziehungen zu dieser Region, dass er auf dieses Werk im Schulunterricht zurück griff<sup>17</sup>.

Im Anschluss an diese gottesdienstrelevanten Lehrinhalte beschreibt Hoffmann in seiner Schulordnung, wie er den Schülern Lesen und Schreiben beibrachte. Er teilte die Schüler hierfür in verschiedene Lerngruppen ein: erstens diejenigen, die *im täffel in unnd Namenbüchlin lernen unnd noch nit schreiben*, die also einzelne Buchstaben lesen lernten, zweitens diejenigen, die einzelne Buchstaben schreiben lernten, drittens Schüler, die leichte Texte abschrieben, viertens solche, die schwerere Texte abschrieben, fünftens Fortgeschrittene, die längere Texte abschrieben, und schließlich sechstens diejenigen, die den Kalender<sup>18</sup> lern-

15 Lenckner (wie Anm. 5), S. 71; G. Wunder: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (FWFr 16). Sigmaringen 1980. S. 112.

16 Siehe unten, S. 209.

17 Vgl. G. Bork: Die Melodien des Bonner Gesangbuches in seinen Ausgaben zwischen 1550 und 1630. Eine Untersuchung über ihre Herkunft und Verbreitung. Diss. phil. Köln 1954 (ms.); vgl. unten, Anm. 77.

18 Die Grundlage hierfür war vermutlich der „Cisiojanus“. Die ursprünglich lateinische Ausgabe dieses mnemotechnischen Hilfsmittels umfasst Hexameter, die aus so vielen Silben bestehen, wie das Jahr Tage hat: Die jeweilige Tagessilbe gibt einen Hinweis auf das Fest, nicht belegte Tage werden durch Füllsilben ergänzt. Möglicherweise verwendete Friedrich Hoffmann den Cisiojanus aus dem

ten. Hinzu kamen noch solche Schüler, die Rechnen lernten, von denen Hoffmann jedoch *nichts zumelden willens* war; über den Rechenunterricht erfährt man aus seiner Ordnung keine Einzelheiten. Möglicherweise hatte Hoffmann nur wenige Rechenschüler und wollte sich in seiner Ordnung auf die wesentlichen Lehrinhalte für das Gros der Jungen und Mädchen konzentrieren, denn seinen Lese- und Schreibunterricht führt er sehr detailliert vor Augen. Hierfür hatte er sich fünf Hilfsmittel geschaffen – die meisten in Form von Abschreibetexten –, die der Schulordnung ursprünglich beilagen, die jedoch nicht überliefert sind. Ihr Inhalt kann lediglich erschlossen werden. Neben dem Gebetbüchlein (A), dem auch einige Regeln für das Verhalten der Kinder in Kirche und Schule sowie gegenüber Erwachsenen angehängt waren, handelt es sich hierbei um die „Vorschrift einiger Buchstaben zur Zerstreung“ (B), eine Übersicht darüber, aus welchen Auf- und Abstrichen die einzelnen Buchstaben zusammengesetzt waren, ferner um eine Übersicht darüber, wie die einzelnen Buchstaben miteinander verbunden werden sollten (C), um eine Übersicht der Großbuchstaben (D) sowie um eine Tafel mit dem Alphabet (E). Hoffmann beschreibt detailliert, wie er den Schülern mit diesen Vorlagen Schritt für Schritt die einzelnen Buchstaben des ABC, ihre Aneinanderreihung zu Silben und Wörtern, das Lesen und schließlich das Schreiben beibrachte. Die Sorgfalt, mit der er diesen systematisch aufgebauten Unterricht schildert, zeigt, wie wichtig es ihm war, dass die Kinder diese Fähigkeiten gründlich erlernten. Verfügt die Schülerinnen und Schüler über die ersten Grundlagen des Lesens und Schreibens, wurden ihre Fähigkeiten mit Hilfe eines gedruckten Evangeliumstexts sowie handschriftlicher Briefe ausgebaut.

Am Schluss seiner Ordnung schildert Friedrich Hoffmann, auf welche Weise er den Kindern den erlernten Stoff abfragte. Auch hierbei wendete er ein ausgeklügeltes System an, das alle Schülergruppen – von den Anfängern bis zu den Fortgeschrittenen – berücksichtigte. Bei der Lernkontrolle wurde Hoffmann von den Rechenschülern unterstützt, die diese Tätigkeit am Donnerstag und am Samstag für einige Stunden übernahmen. Beim Abfragen wechselten sich der Schulmeister und die Rechner bei den jeweiligen Gruppen der Mädchen und Jungen – vermutlich von Woche zu Woche – ab. Die Mädchen wurden jeweils nur eine halbe Stunde, die Jungen eine ganze Stunde lang gefordert. Dies hing vermutlich damit zusammen, dass weniger Mädchen als Jungen in die Schule gingen, da sie häufiger zu häuslicher Arbeit herangezogen wurden<sup>19</sup>.

Bonner Gesangbuch, siehe unten, Anm. 77; vgl. R. M. Kully: Cisiojanus. Studien zur mnemotechnischen Literatur anhand des spätmittelalterlichen Kalendergedichts. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 70 (1974) S. 93–123; H. A. Hilgers: Versuch über deutsche Cisiojani. In: V. Honemann u. a. (Hg.): Poesie und Gebrauchsliteratur im deutschen Mittelalter (Würzburger Colloquium 1978). Tübingen 1979. S. 127–161; die Abbildung eines deutschen Cisiojanus findet sich in: H. Ottomeyer u. a. (Hg.): Geburt der Zeit. Eine Geschichte der Bilder und Begriffe, Ausstellungskatalog Kassel 2000. Wolftrathausen 1999. S. 233.

19 H. Ehmer: Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit. In: U.

Neben den Rechenschülern, die den Schulmeister beim Abhören unterstützten, verpflichtete Hoffmann *custodes* – vermutlich ebenfalls Rechner oder ältere Schüler –, die auf das Betragen der Jüngeren inner- und außerhalb der Schule achten und ihm abweichendes Verhalten melden sollten.

### Die Schulordnung des Johannes Sutor (um 1600)<sup>20</sup>

Der Schulmeister Johannes Sutor war um 1600 in Schwäbisch Hall tätig. Über seine Person ist nichts Näheres bekannt. In seiner Schulordnung, die wesentlich kürzer ist als diejenige von Friedrich Hoffmann, setzte er die christliche Erziehung der Kinder ebenfalls an den Anfang: Zu Beginn und Ende des Unterrichts sollten die Schülerinnen und Schüler ein Gebet sprechen und einen Psalm singen. Als Gebetbuch diente der Psalter. Am Samstag mussten die Schüler neben dem Katechismus auch das Evangelium und die Epistel des kommenden Sonntags auswendig aufsagen. Ebenso wie Friedrich Hoffmann teilte auch Johannes Sutor die Kinder in verschiedene Lerngruppen ein: erstens die Anfänger, die noch nicht lesen und schreiben konnten, zweitens die Fortgeschritteneren, die auf halben Bögen schrieben, die also noch ungenau im Schreiben waren und eine große Schrift hatten, drittens die Geübteren, die auf Viertelbögen schrieben, und viertens die Jungen, die Rechnen lernten.

Wie bereits Friedrich Hoffmann verwendete auch Sutor gedruckte biblische Texte und handschriftliche Briefe für den Lese- und Schreibunterricht der fortgeschrittenen Schülerinnen und Schüler. Der Schulmeister forderte die Kinder auf, ihre Übungsschriften mit dem Tagesdatum zu versehen, damit sie zum einen den Kalender lernten und damit er zum anderen ihre Lernfortschritte kontrollieren konnte. Anders als Hoffmann, der eine eigene Gruppe von Schülern im Kalender unterrichtet hatte, integrierte Sutor dieses Unterrichtsziel also für alle Schüler verbindlich in seinen regulären Lese- und Schreibunterricht.

Johannes Sutors Schulordnung lässt eine feste Sitzordnung der Schüler erkennen<sup>21</sup>. Offensichtlich wurde diese jede Woche freitags für die kommende Woche neu festgelegt, denn anhand der Nummerierung der so genannten „locum schriften“, die jedes Kind dem Schulmeister freitags abgeben musste, wurde die Reihenfolge des Abfragens in der kommenden Woche und damit die Sitzordnung bestimmt<sup>22</sup>.

Andermann/K. Andermann (Hg.): Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien 2). Tübingen 2000. S. 75–106, hier S. 92.

20 Weismann, *Katechismen* (wie Anm. 5), S. 342 Anm. 58 datiert die Ordnung auf 1597/99, ohne diese zeitliche Einordnung jedoch zu begründen.

21 Jeder Schüler sollte zum morgendlichen Gebet aufstehen oder knien, und zwar *an dem Orth, da er sunst sitzt*. Die Schüler sollen ihre Lektionen aufsagen *nach der Ordnung, wie sie sitzen*, siehe unten, S. 214.

22 Siehe unten, S. 215.

Sutor forderte die Schüler auf, eigene deutschsprachige Bücher von zu Hause in den Unterricht mitzubringen<sup>23</sup>. Beim Lesen achtete er besonders darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Zeichensetzung und die damit zusammenhängende Betonung des Gelesenen beachteten. Hatte eines der Kinder eine Frage, konnte diese auch an einen fortgeschritteneren Mitschüler gerichtet werden, die Kinder wurden damit zu gegenseitiger Hilfe und Förderung aufgefordert<sup>24</sup>. Während Friedrich Hoffmann und auch Wendel Haydler die Schülerinnen und Schüler aufriefen oder sie der Reihe nach abfragten, um ihre Schreibübungen zu kontrollieren, ließ Sutor sie in kleinen Gruppen von maximal sechs Kindern vor sich treten, um ihre Übungen zu prüfen. Dem Schulmeister war auch die musikalische Erziehung der Kinder wichtig, denn er forderte, dass ein Schulmeister *guette achtung auff die Melodey haben* sollte. Im Gegensatz zu Hoffmanns Ordnung sind Sutors Aufzeichnungen durchgehend unpersönlich verfasst, er spricht stets von *dem Schulmeister*<sup>25</sup>: ein Indiz dafür, dass er seine Schulordnung als generelle Ordnung der Haller Schule aufgefasst wissen wollte.

Von Johannes Sutor erfährt man Näheres über den Rechenunterricht, den er anhand des Rechenbuchs von Simon Jacob erteilte. Simon Jacob (1510–1564) stammte aus Coburg und war Schüler des Nürnberger Rechenmeisters Johann Neudörffer. Jacob war einer der bekanntesten Rechenmeister seiner Zeit; er ließ sich schließlich in Frankfurt am Main nieder<sup>26</sup>. Hier verfasste er 1557 und 1565 zwei einschlägige Rechenbücher in deutscher Sprache<sup>27</sup>. Das in Schwäbisch Hall verwendete Lehrbuch zeichnet sich dadurch aus, dass es die Rechenregeln anhand zahlreicher Beispiele für die tägliche Praxis des Kaufmanns erläutert<sup>28</sup>. Johannes Sutor beschreibt eingehend, wie anhand dieses Rechenbuchs die einzelnen Rechenarten erlernt werden und in welchen kaufmännischen Bereichen diese Anwendung finden. Beherrschte der Schüler die Grundlagen des Rechnens, sollte nur noch am Samstag mit ihm geübt werden. Jeder Rechenschüler sollte ein eigenes Heft für die Erarbeitung seiner Aufgaben besitzen *und nicht nach andern abmahlen unnd sich selber betriegen*<sup>29</sup>.

23 Siehe unten, S. 214: *inn einem Teutschen getruckten Buechlin, wie es ein Knab gehalten mag.*

24 Siehe unten, S. 215: *denn Schuelmeister oder anndere Schueler, die des lesens förttig, ... fragen.*

25 Siehe unten, S. 214: *Wann dann einer nicht wüßte, wie er ihm thun oder mit umbgeen müeßte, denn Schuelmaister darumben fragen.*

26 R. Gebhardt: Simon Jacob (1510–1564). In: *ders.* (Hg.): *Rechenbücher und mathematische Texte der frühen Neuzeit* (Schriften des Adam-Ries-Bundes 11). Annaberg-Buchholz 1999. S. 151–166, hier S. 151 f.

27 Neben dem in Schwäbisch Hall verwendeten Rechenbuch (siehe unten, Anm. 117) handelt es sich um folgendes Werk: *Ein New und Wol-gegründt Rechenbuch, auff den Linien und Ziffern, sampt der Welschen Practic.* Frankfurt a.M. 1565.

28 Gebhardt (wie Anm. 26), S. 151 f.

29 Siehe unten, S. 218.

## Die Schulordnung des Wendel Haydler vom 20. Mai 1601

Über die Person des Schulmeisters Wendel Haydler sind nur wenige Einzelheiten überliefert. In seiner Schulordnung erwähnt er, dass Friedrich Hoffmann sein *getreuer Schulmeister*<sup>30</sup> gewesen sei. Haydler ist also selbst als Kind bei Hoffmann in die Schule gegangen. Anders als seine beiden Kollegen verfasste Haydler seine Schulordnung auf Geheiß der vom Rat beauftragten *Schulherren unnd Visitoribus*<sup>31</sup>. Die Ordnung fällt noch kürzer aus als diejenige von Johannes Sutor. Zu Beginn stellte Wendel Haydler seine Tätigkeit in den Dienst des christlichen Glaubens, zu dessen notwendigen Pflichten das Gebet sowie der Psalmen-gesang der Schüler gehörten. Hierfür benutzte Haydler das Habermannsche Gebetbuch. Johann Habermann (Avenarius, 1516–1590) war lutherischer Theologe und wirkte als Pfarrer in verschiedenen Orten Kursachsens. Er war in Jena und Wittenberg Professor der Theologie und seit 1576 Superintendent des Stifts Naumburg und Zeitz<sup>32</sup>. Sein vielgelesenes Gebetbüchlein von 1567 enthält im ersten Teil Gebete für die einzelnen Wochentage, im zweiten solche für verschiedene Lebenslagen und gesellschaftliche Stände<sup>33</sup>.

Wendel Haydler teilte die Kinder in drei Lerngruppen ein: erstens Anfänger, Jungen und Mädchen, die weder lesen noch schreiben konnten, zweitens fortgeschrittene Schüler und Schülerinnen, die lesen und schreiben konnten, und drittens Jungen, die Rechnen lernten. Ebenso wie Friedrich Hoffmann benutzte auch er eigens angefertigte Abschreibevorlagen für seinen Anfangsunterricht<sup>34</sup>. Waren den Kindern diese geläufig, brachte Haydler ihnen das Lesen und Schreiben anhand gedruckter biblischer Texte und handschriftlicher Briefe bei. Als einziger der drei Schulmeister gab Haydler seinen Schülern Hausaufgaben über das Wo-

30 Siehe unten, S. 220.

31 Die Haller Kirchenordnung von 1615 gibt nähere Auskunft zur Schulvisitation: *So sollen hie sonderlich die verordneten Visitatores Scholarum ihr Ampt fleißig und trewlich außrichten, zuvor auß in disen letzten Zeiten, da der leydig Sathan sein Feindschafft auch an Christlichen Schulen übet und als ein tausentlistiger Geist mit wunderlichen Practicken umbgehet, Da sollen nun die verordneten Visitatores die Schulen oftmals visitieren und besuchen und beydes, die Schulmeister und Schüler, ihres Ampts ernstlich erinnern, auch über der publicierten und introducierten Schulordnung (Lateinischen unnd Teutschen), daß nemblich dieselbe observiert und practiciert werde.* Abdruck bei Sehling (wie Anm. 8), S. 184. Auch in Ulm wurden die Schulmeister um 1530 aufgefordert, über ihre Lehrtätigkeit schriftlich Auskunft zu geben: *Es sollen alle Schuelmeister ihre Schuelordnung unverzüglich schriftlich stellen, wie und waß gestalt sie ihre Jugendt, so ihnen zu underweisen vertraut, vor- und nachmittag underrichten,* StadtA Ulm A [1838] „Fürhalt, die Schulmeister betreffend“.

32 T. Bautz: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon II (1990), Sp. 419 mit weiteren Literaturhinweisen.

33 Siehe unten, Anm. 138; vgl. P. Althaus: Forschungen zur evangelischen Gebetsliteratur. Gütersloh 1927, S. 119–126.

34 Siehe unten, S. 220: *sie [= die Schüler] nach mittentag ihre von mir gemachte und gebne Current-, Canzley- und Fractur Schrifften etc. ... schreyben.*

chenende auf: *an Son- unnd andern Feyerabendt tagen laß ich die Schüler das Evangelium und Epistel uffsagen und selben dahaim abschreyben*<sup>35</sup>.

Ein Problem, das bereits in der Schulordnung von Johannes Sutor<sup>36</sup> aufgeschrieben war und das von Haydler deutlicher thematisiert wurde, stellt das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dar. Haydler beklagte, dass einige Schüler nach der Mittagspause nicht wieder in die Schule zurückkehrten. Dies dürfte vor allem im Sommer der Fall gewesen sein, wenn die Kinder bei der Erntearbeit auf den Feldern benötigt wurden und die Eltern weniger am Schulbesuch ihrer Kinder interessiert waren. Die Sommerschule war daher oft gar nicht durchsetzbar<sup>37</sup>. Dennoch wurde immer wieder auf den Schulbesuch der Kinder gedrungen, und in der Haller Kirchenordnung von 1615 wurde den Visitatoren aufgetragen, bei den Schulmeistern nachzuforschen, *wie sich die Schüler verhalten, ob sie auch fleißig in die Schul kommen und sich gern und willig unterweisen lassen, Item Ob auch die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schul schicken*<sup>38</sup>.

Neben Lesen, Schreiben, Rechnen und den gottesdienstrelevanten Kenntnissen brachte Haydler den Kindern außerdem mit Hilfe eines „Zuchtbüchleins“ bei, wie sie sich außerhalb der Schule gegenüber den Erwachsenen verhalten sollten. Die Texte dieses Erziehungsbuchs waren in den Lese- und Schreibunterricht integriert. Derartige Benimmregeln, die bei Haydler noch summarisch und knapp ausfallen, nehmen in den gedruckten Haller Schulordnungen von 1678, 1752 und 1772 breiten Raum ein. Die Verhaltensnormen füllen hier lange Kataloge<sup>39</sup>. Um das Benehmen der Kinder im Blick zu behalten, verpflichtete Wendel Haydler – ebenso wie Friedrich Hoffmann – so genannte *custodes*, ältere Schüler, die auf das Betragen der Jüngeren achten und ihm etwaiges ungebührliche Verhalten melden sollten.

### Eintrichtern und Abfragen: Die Ordnungen der drei Haller Schulmeister

Die drei Schulordnungen weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf, die ein Gesamtbild der deutschen Schule in Schwäbisch Hall am Ende des 16. Jahrhunderts beziehungsweise an der Schwelle zum 17. Jahrhundert liefern.

Charakteristisch ist, dass alle Kinder auf unterschiedlichen Lernniveaus gemeinsam in einer „Stoffklasse“ zusammengefasst waren, das heißt jeder Schüler kam

35 Siehe unten, S. 220.

36 Siehe unten, S. 215: *ob einer vormittag nit inn der schuel, am nachmittag aber inn der Schuel wer.*

37 *Maisch*, „Bürgerlich Policy“ (wie Anm. 2), S. 192f. Auch Johannes Sutor erwähnt die starke Fluktuation der Schüler, da es *teglich neue schueler gibt*, siehe unten, S. 214. Dieses Problem war auch andernorts bekannt, *Kreiker* (wie Anm. 9), S. 146.

38 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 186.

39 Siehe oben, Anm. 3.

– unabhängig von seinem Alter – in die Gruppe, deren Stoff er beherrschte<sup>40</sup>. Bei dieser Art des Unterrichts verteilte der Lehrer verschiedene Aufgaben an die einzelnen Schüler und sah bei jedem einzelnen, ob er mit dem Stoff zurecht kam. Der Unterricht fand sowohl vormittags als auch nachmittags für jeweils zwei bis drei Stunden statt. Im Sommer begann er in der Regel um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr morgens, er dauerte bis 10 oder 11 Uhr. Nach einer Stunde Mittagspause ging der Nachmittagsunterricht bereits um 12 Uhr weiter und dauerte längstens bis 15 Uhr. Der Unterrichtsbeginn richtete sich nach dem öffentlichen Stundenschlag der städtischen Schlagglocke, wie Friedrich Hoffmann erwähnt<sup>41</sup>.

Der Elementarunterricht im Lesen und Schreiben kam Jungen und Mädchen gleichermaßen zugute. Allein das Rechnen war den Jungen vorbehalten, und zwar den im Lernen fortgeschritteneren, die bereits Lesen und Schreiben konnten<sup>42</sup>. Verglichen mit deutschen Schulen anderer Städte und Territorien stellte der in Schwäbisch Hall praktizierte gemeinsame Unterricht von Jungen und Mädchen eine Besonderheit dar<sup>43</sup>.

Obwohl es in keiner der drei Schulordnungen erwähnt ist, wurden die Mädchen nicht selten von der Frau des Schulmeisters, der so genannten Schulfrau, unterrichtet. Friedrich Hoffmanns Witwe ist 1595 als Schulfrau erwähnt<sup>44</sup>. Auch auf andere Fragen des Schulunterrichts geben die Ordnungen keine klare Antwort. So bleibt unklar, ob der Schulmeister zugleich das Küsteramt versah, wie dies in vielen Schulen im Herzogtum Württemberg der Fall war<sup>45</sup>. Auch über die Ausbildung der Lehrer wird nichts gesagt. Da alle drei Schulmeister auch Rechnen unterrichteten, ging ihr Bildungsstand über den eines einfachen Lehrers hinaus. Wie aus einigen Hinweisen in den Schulordnungen hervorgeht, hatten die Lehrer zumindest Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Eine Universitätsausbildung scheint jedoch keiner von ihnen durchlaufen zu haben. Friedrich Hoffmann erwähnt, dass er Erasmus' Schrift „*De civilitate morum puerilium*“ – eines der

40 J. Dolch: Lehrplan des Abendlandes. Zweieinhalb Jahrtausende seiner Geschichte. Ratingen 1959. S. 202 f.; Müller (wie Anm. 2), S. 7.

41 Siehe unten, S. 212.

42 Vgl. Kreiker (wie Anm. 9), S. 143 Anm. 153. Andersorts lernten auch Mädchen Rechnen, vgl. Westphal (wie Anm. 11), S. 143; Conrad (wie Anm. 11), S. 179.

43 Kreiker (wie Anm. 9), S. 144 und Anm. 158.

44 Lenckner (wie Anm. 5), S. 71; Ehmer, Johannes Brenz (wie Anm. 2), S. 252. Eine Schulfrau ist in Schwäbisch Hall erstmals im Ratsprotokoll vom 1. Juli 1569 genannt: *der Schulfrau lest man den haußzins nach*. Die nächste Nachricht findet sich im Ratsprotokoll vom 16. November 1575: *Herrn Lienhart Reymanns seligen witwe, teutsche schulmeisterin, soll mit ihrer vorfarin in der schul abrechnen*. Zitiert nach Lenckner (wie Anm. 5), S. 70; vgl. Müller (wie Anm. 2), S. 5; Westphal (wie Anm. 11), S. 145 f.

45 Sehling (wie Anm. 8), S. 533, 551, 591; vgl. Ehmer, Schulwesen (wie Anm. 19), S. 75–106, hier S. 82–89; ders., Johannes Brenz (wie Anm. 2), S. 253; H. G. Kirchoff: Kirchspiels- und Küsterschulen in der Reformationszeit. Das niedere Schulwesen im Spiegel von Visitationsberichten des 16. Jahrhunderts. In: K. Goebel (Hg.): Luther in der Schule (Dortmunder Arbeiten zur Schulgeschichte und zur historischen Didaktik 6). Bochum 1985. S. 127–147, hier S. 130–133.

ersten für Kinder gedruckten Bücher zu Zucht und gutem Betragen – im Unterricht verwendete. Ob er diese jedoch in der lateinischen Fassung lesen und abschreiben ließ, ist zu bezweifeln, zumal das Werk auch in deutschen Übertragungen verbreitet war<sup>46</sup>.

Offen bleibt auch, in welcher Form die Schulmeister entlohnt wurden. Man kann davon ausgehen, dass die Schüler vierteljährlich Schulgeld beziehungsweise im Winter Holz- und Lichtgeld zahlten und andere Gaben bringen mussten, wie es detailliert in der Haller Taxordnung von ca. 1520 festgehalten ist<sup>47</sup>. Die eigentliche Entlohnung der Schulmeister erfolgte durch den Rat der Stadt. Die Haller Kirchenordnung von 1615 erwähnt, dass die Visitatoren darauf achten sollten, *ob auch die Gemeyn Ihm [= dem Schulmeister] ... seine Gebür trewlich raiche, Dann man soll Gott auch das Seine geben, das ist das Jenige, so zu erhaltung [der] Kirchen und Schulen gestiftt worden*<sup>48</sup>.

Die Unterrichtsmethoden, mit denen Hoffmann, Sutor und Haydler ihren Schülern die elementaren Kenntnisse beibrachten, waren wenig abwechslungsreich. Weite Teile des Unterrichts nahmen das Memorieren und Aufsagen des auswendig gelernten Katechismus ein. Das Ziel des Katechismusunterrichts war die Einschärfung der evangelischen Glaubenslehre durch ständige Wiederholung. Die fortgeschrittenen Schüler fragten sich gegenseitig den Stoff ab, die jüngeren sollten zuhören und davon lernen<sup>49</sup>. Friedrich Hoffmann erwähnt, dass die geübten Schüler die Gebete vor allem dann laut und deutlich sprechen sollten, *wann am maisten klainer Schulkinder vorhanden, auff das sie dieselben dest besser außwendig lernen mögen*<sup>50</sup>. Beim Lesen und Schreiben kam die Methode des beharrlichen Abschreibens und Vorlesens des Abgeschriebenen zum Einsatz. Den Schreibanfängern führten die Schulmeister noch manchmal die Hand<sup>51</sup>.

Das Prinzip der steten Wiederholung des gleichen Lernstoffes zieht sich durch alle Lehrinhalte. Man gewinnt jedoch den Eindruck, dass es den drei Schulmeis-

46 „Wie sich die Kinder und junge Knaben in Höflichkeit, guten Sitten und Gebärden halten sollen“, Leipzig 1530; „Hoefflich unnd züchtig Sitten aus dem hochbereumpten Erasmo Roterodamo de Civilitate Morum gezogen, in kurtze fragstück verfasst vnd volgendts an etlichen orten gemert, den jungen knaben zu dienst newlich durch Reinhardum Hadamarium verteutschet“. Nürnberg 1545.

47 StadtA Schwäbisch Hall 4/490, fol. 40r-44r, hier fol. 42r: *Item, von einem jeden knaben, der sein Cost hatt, ein jede quottember für lere gelt iij ß. Von anfang des wintters biß weihnachten I beh. für holtz, und von weihnachten biß Ostern aber ain Behaimsch oder jedes tags i scheit holtz, wie gewonlich bißhere beschehen ist. Am palmabent von ainem jeden Schuler ain oder ii pretzen, die i d. gelten oder i d. dafür. Item, ein jeder schuler den winter iij liecht oder iij d. dafür, das ist iij heller biß weihnacht und von weihnacht biß Ostern die ander iij heller, den knaben anzuzunden*, Edition bei K. Ulshöfer: Zum Bestattungswesen der Reichsstadt Hall. Mit einer Gebührenordnung aus der Zeit um 1520. In: W. Schmierer u. a. (Hg.): Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1994. S. 325–341, hier S. 340.

48 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 186.

49 So bei Hoffmann und Sutor, siehe unten, S. 212 und S. 214. Vgl. *Kreiker* (wie Anm. 9), S. 152.

50 Siehe unten, S. 208.

51 So bei Hoffmann und Haydler, siehe unten, S. 211 und S. 220.

tern gelang, ihre Unterrichtsinhalte so systematisch und schrittweise aufeinander aufzubauen, dass sich bei den Kindern rasch Lernerfolge einstellten. Johannes Brenz hatte bereits 1527 in dem Entwurf seiner Kirchenordnung vor der Überforderung der Kinder in der Schule gewarnt: *So ist es auch nit fruchtbarlich, das man sie [= die Schüler] mit vil letzen [= Lektionen] überschut, gleych wie es geschicht, so man ein trechterlin, in einer fleschen steckend, überschut, so rindt es doch neben ab. Also auch mit den Jungen geschichts, so man sie überledt, das sie keins recht lernen*<sup>52</sup>.

Schülerinnen und Schüler jedoch, die den gesetzten Anforderungen ihrer Lehrer vorsätzlich nicht gerecht wurden, mussten mit Strafe rechnen. Welcher Art diese Sanktionen waren, geht nur sehr spärlich aus den Ordnungen hervor. Während Friedrich Hoffmann überhaupt keine Strafmaßnahmen nennt, erwähnt Johannes Sutor, dass diejenigen, die ihm ihre Abschriften nicht zur Durchsicht übergaben, *zur straff biß auff einen andern kommenden freytag auffm elsels banck sitzen und verbleyben sollten*<sup>53</sup>. An anderer Stelle erwähnt er, dass in solchen Fällen, in denen *unfleiß solte gespirt werden, die straff daruff erfolgen wurde*<sup>54</sup>.

Zur Aufsicht über die Schüler setzten Friedrich Hoffmann und Wendel Haydler *custodes* ein, vermutlich ältere Schüler, die auf das Betragen der Jüngeren inner- und außerhalb der Schule zu achten hatten und ihnen ungehorsame Kinder anzeigen sollten: *Wo nun ainer oder ander Schuler solchem nicht nach kommet oder Mutwillen treybet unnd mir solches von denn bestelten Custodibus anzeigt würdt, widerfährt dem oder dennselben hernacher in der Schul darumben die gehörige Straff und züchtigung*<sup>55</sup>. Die körperliche Strafe mit der Rute, wie sie in der württembergischen Schulordnung häufig genannt wird<sup>56</sup>, ist in den drei Haller Ordnungen nicht explizit erwähnt. Vermutlich verbirgt sich ihr Gebrauch jedoch in der genannten *züchtigung* durch den Schulmeister.

Die drei ältesten bekannten Schulordnungen aus Schwäbisch Hall, deren Wortlaut im Folgenden mitgeteilt werden soll, vermitteln dem Leser ein lebendiges Bild vom Schulalltag in einer reichsstädtischen Elementarschule der frühen Neuzeit.

52 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 63. Hierbei handelt es sich um den wohl ältesten Beleg der später als „Nürnberger Trichter“ bezeichneten Redensart, *Ehmer*: Johannes Brenz (wie Anm. 2), S. 246 Anm. 17.

53 Siehe unten, S. 216.

54 Siehe unten, S. 215.

55 Siehe unten, S. 220.

56 *Sehling* (wie Anm. 8), S. 591.

Edition der Schulordnungen<sup>57</sup>1. Die Schulordnung des Friedrich Hoffmann 1574<sup>58</sup>

Vertzaichnuß, wie ich, Friderich Hoffman<sup>59</sup>, mein Schul inn Ordnung gepracht  
unnd wie dieselbige durch mich Regiert unnd versehen wurd

Den Catechismum, das Kirchengen, beten unnd singen  
inn der Schul belangend

*Catechismus*

Am nechsten Donnerstag (nach mittag), der da volget auff den Sontag, an dem die Frag<sup>60</sup> inn der Kirchen gehalten worden, Bestell unnd verordne ich Knaben unnd Mägdlin, so hernach die Frag inn der Kirchen sagen sollen, also. ich verhör die nechsten zwen Knaben, so denen, die inn der Kirchen die Frag gesagt haben, inn der ordnung, wie sie angeschriben volgen, der gestalt: Können sie sovil, das vermutlich, sie inn der Kirchen besteen mögen, so laß ichs pleiben<sup>61</sup>, Wa nit, wurd jedem ain gut Product<sup>62</sup> abgestrichen unnd anndere volgende<sup>63</sup> gleichsals verhört, so lang, biß zwen gefunden, die besteen mögen. Es müssen auch hernach alle die, so also verhört worden, sie besteen oder nit, ain jeder sein Fragbüchlin<sup>64</sup> haben unnd allwegen, wann sie sunst uffsagen sollen, an statt ihrer Lection mir selbs ain stücklin auß dem Catechismo<sup>65</sup> außwendig sagen, also: wa sie inn ainem felen, dasselbig hernach noch zweymal Repetirn. Waverr dann noch gefelt, wurd ainem ain schilling<sup>66</sup> gegeben unnd procedirt biß zum end.

57 Die Einrichtung der Edition folgt den Originaltexten buchstabengetreu. Die häufig groß geschriebenen Buchstaben „I“ und „J“ werden in Kleinbuchstaben wiedergegeben. Der besseren Lesbarkeit halber sind v und j konsonantisch, u, w und i vokalisches verwendet. Die Zeichensetzung folgt der modernen Interpunktion nach Sinnabschnitten. Ergänzungen der Bearbeiterin sind in eckige Klammern gesetzt.

58 Textvorlage (Handschrift): StadtA Schwäbisch Hall 5/939a.

59 Siehe oben, S. 198.

60 Aufsagen des Katechismus im Gottesdienst.

61 So verhöre ich die Schüler nicht länger.

62 Ein Teil des Stoffes.

63 Schülerinnen und Schüler.

64 Katechismus.

65 Hier ist Luthers Kleiner Katechismus gemeint, wie aus den Hinweisen im Abschnitt „Singen“, unten, S. 209 hervorgeht. In Schwäbisch Hall verwendete man bis Anfang des 17. Jahrhunderts ausschließlich Brenz' Katechismen. Dies geht aus der Kirchenordnung für Schwäbisch Hall von 1615 hervor, *Sehling* (wie Anm. 8), S. 31 f. Diese Handhabe änderte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts: Nach den gedruckten Haller Katechismen von 1678, 1752 und 1772 wurde neben dem Brenz-Katechismus ausdrücklich auch derjenige von Luther herangezogen, vgl. *Maisch*, Schulordnung 1752 (wie Anm. 3), S. 56.

66 Der Brauch, dass der Lehrer seinen Schülern für das Aufsagen des Katechismus eine kleine Belohnung gab, hielt sich an manchen Orten bis ins 20. Jahrhundert, vgl. *Weismann*, Katechismen (wie Anm. 5), S. 444 Anm. 197.

Die verordneten aber, Knaben unnd Mägdlin, müssen hernach alle donnerstag unnd Sambstag nach mittag gegenainander auffsteen, mit erhefter unnd lauter stimm ainander fragen, damit die klainen solchs wol vernemen unnd alßbald auch lernen mögen. Wann solches verricht, werden alle, die noch nit schreiben, nur ain stücklin auß dem Catechismo gefragt unnd durch mich selbs oder im fall, nit Zeit vorhanden, durch meine verordnete verhört.

### *Beten inn der Schul*

Beyneben ligend Betbüchlin, mit A<sup>67</sup> bezaichnet, weiset, wie auff ain jeden tag inn der wochen, auch sonderlich auff den Montag, nach der Zeit im Jar<sup>68</sup>, besondere gebet verordnet unnd zu jeder stund durch die jenige, so Rechnen lernen und wol lesen können, wann die Schuler alle knien oder steen, fein still seyen, mit heller stimm verstendiglich nur fürgelesen werden, jedoch, so offt darinnen verzaichnet die Zehen gebott<sup>69</sup>, die artickel des glaubens<sup>70</sup>, das Vatter unns<sup>71</sup>, das Benedicite, anfhahend: Aller augen etc.<sup>72</sup>, das Gratias: Dancket dem Herrn etc.<sup>73</sup>, das morgen gebet, so anfhahet: Ich danck dir etc.<sup>74</sup> unnd das abend oder nacht gebet, auch anfhahend: Ich danck dir etc.<sup>75</sup>, Müssen die Schuler alle mit gleicher stimm von wort zu wort nachsprechen. Unnd hab ich solche gebet sonderlich zu der Zeit und also offtermals nachzusprechen verordnen müssen, wann am maisten klainer Schulkinder vorhanden, auff das sie dieselben dest besser außwendig lernen mögen.

### *Kirchen geen*

Donnerstags, so man anfhahet zuleutt<sup>n</sup> inn die Kirchen, Sollen alle Schuler vorhanden sein. Wurd<sup>t</sup> durch ainen, der Rechnen lernet, das Kirchen gebet, im betbüchlin<sup>76</sup> beschriben, fürgelesen. Alßbald daruff verordne ich Custodes, die sollen durch die ganze wochen inn der Schul unnd uff der gassen ir auffmerckung haben, wa sie ainen ergreifen, der sich ungepürlich erzaigt, mir denselben anzuzai<sup>g</sup>en etc. Uff solches wurd<sup>t</sup> den Schulern fürgelesen (so lanng man leuttet), Wie sie sich inn der Kirchen, Schul unnd uff der gassen, auch sunst, halten sollen, welchs dem Betbüchlin zuletzt auch angehenckt worden.

67 Die Beilage ist nicht erhalten.

68 Je nach dem Tag im Kirchenjahr.

69 Ex 20,1–17; Dtn 5,6–21.

70 Apostolisches Glaubensbekenntnis. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Hg. vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss. Göttingen <sup>4</sup>1959. S. 21.

71 Mt 6,9–13.

72 Das Tischgebet aus Luthers Kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften (wie Anm. 70), S. 522.

73 Ebd., S. 523.

74 Das Morgengebet aus Luthers Kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften (wie Anm. 70), S. 521.

75 Das Nachtgebet aus Luthers Kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften (wie Anm. 70), S. 522.

76 Siehe oben, Anm. 67.

*Singen*

Das Bonner Psalmenbuchlin<sup>77</sup> hab ich für mich genommen, zuvorderst angefangen unnd sing darauß alle tag ainen Psalmen, ainen nach dem andern. Erfindt sich ainer, den die | Schuler nit können, leer ich sie denselben alle Montag, so lanng, biß sie ihn können. Jedoch überschreit ich etliche, die mich nit so gar notwendig beduncken. Darzu werden uff die besondere Fest unnd Feyrtag die gaistlichen geseng, wie sie der Zeit<sup>78</sup> nach verordnet, gesungen. Die Lytanei Reimen wise, Gott Vatter inn dem Himmelreich etc.<sup>79</sup> anahend, wurd allwegen am dinstag, nachdem die Frag<sup>80</sup> inn der kirchen gehalten worden, gesungen.

*Unterschied des lernens halber*

Deweyl ich von denen, so das Rechnen lernen, hie nichts zumelden willens bin, hab ich die andern Schuler alle, Knaben unnd Mägdlin, also eingethait, Nemlich Erstlich die, so im täffelin unnd Namenbüchlin<sup>81</sup> lernen unnd noch nit schreiben.

Zum andern die jenigen, so nur allain ainzelige buchstaben der zerströwung nach schreiben, welche fürschrifft hiebey, mit B<sup>82</sup> vermerckt.

Zum dritten, welche jetzgemelte Fürschriff, mit B unnd dann die mit C<sup>83</sup> bezeichnet, aine umb die annder abschreiben.

Zum vierdten alle die, so bede Fürschriffen, mit C unnd D<sup>84</sup>, aine umb die annder abschreiben.

77 Bonnisch Gesangbüchlein, Geistliche Psalmen, Hymnen, Lieder und Gebet, fleissig und ordentlich zusammen gebracht Durch etliche Diener der Kirchen zu Bonn; Sampt dem Calender oder Cisiojano und der Kirchenordnung. Erstdruck Frankfurt am Main 1544/45. Edition der 2. Ausgabe: Das Bonner Gesangbuch von 1550, hg. von E. Klusen (Quellen und Studien zur Volkskunde 6). Kamp-Lintfort 1965. Vgl. hierzu die Rezension von M. Jenny in: Jahrbuch für Volksliedforschung 12 (1967), S. 201–204.

78 Je nach dem Tag im Kirchenjahr.

79 Luther, Die deutsche Litanei, M. Jenny (Bearb.): Luthers geistliche Lieder und Kirchengesänge (Archiv zur Weimarer Ausgabe 4). Köln – Wien 1985. Nr. 29a.

80 Aufsagen des Katechismus durch die Kinder.

81 Friedrich Hoffmann verwendete möglicherweise die an den Brenz-Katechismus angehängten Elementa literarum, die als „Tafel“ bezeichnete Aufstellung des ABC, zu der eine Liste mit elementaren Wörtern („Namen“) gehörte, vgl. Weismann, Katechismen (wie Anm. 5), S. 721, 726 f., 735 f., 743. Die Tafel übertrug Hoffmann auf ein gesondertes Blatt, das er den Schülern vorlegte. Diese Vorlage, die er mit „E“ bezeichnete und der Ordnung beilegte, ist nicht überliefert. In der gedruckten Schulordnung von 1678 sowie denjenigen von 1752 und 1772 wurde Georg Albrechts „Abc und Nahmen-Büchlein“, das erstmals 1634 in Nördlingen erschienen war, als Lehrbuch benutzt, vgl. Maisch, Schulordnung 1752 (wie Anm. 3), S. 56; Weismann, Katechismen (wie Anm. 5), S. 342 und Anm. 60.

82 Die Beilage ist nicht erhalten.

83 Die Beilage ist nicht erhalten.

84 Die Beilagen sind nicht erhalten.

Zum fünfften, welche eyttel<sup>85</sup> gantz schrifftten oder nur die fürschriff mit D al-lain unnd das jenige, so täglichs zwaymal fürgelesen wurd, schreiben.  
Zum sechsten die jenigen, so im Kalender<sup>86</sup> lernen.

*Das lesen zulernen, wurd folgende ordnung gehalten*

Ainem kind, so vorhin<sup>87</sup> nie inn die Schul ganngen, gib ich ain täffelin, wie beygelegt blätlin, mit E<sup>88</sup> bezaichnet, auß- l weyset, das muß es also lernen. Wann es das erst abc für sich und hinder sich<sup>89</sup> kan, muß es die Buchstaben, wie sie gleich unnderainander gesetzt sein, nachainander herabwärts auch lernen, also a, i, r – b, k, s etc. Nach solchem die Vocale für sich und hinder sich, die Consonantes auch für sich unnd hinder sich unnd darzu abwärts, also: b, n – c, p etc., Volgends die Versal buchstaben<sup>90</sup> nur für sich unnd hinder sich. Das annder klain abc, darinnen dann zwayerlay r unnd s sampt andern zusammen gesetzten buchstaben begriffen, lernen sie wie das erst; die Silben, also Ab, eb, ib etc., auch Ab, Ba, Ac etc.

Ferrer gib ich ainem das erst thail des geschribnen Namenbüchlin<sup>91</sup>, darinnen abermalß procedirt wurd wie vom Täffelin vermeldt, unnd sonnderlich mit den Sylben. Auch hab ich das Versal unnd klain abc, so man das erst blat umbwendet, darumb noch ain mal oben an gesetzt, Ob sich begeben, das ains etwa ain buchstaben noch nit gar wol kennt oder bald zunennen wißt, das ime derselbig im abc gezaigt unnd nit allererst das blat wider herumb gewendnt werden müsse.

Volgends gib ich ainem das annder thail des geschribnen unnd das getruckt Namenbüchlin, zusammen gebunden, also, das es vor mittag im geschribnen unnd nach mittag im getruckten lernen soll. Jedoch werden die Namen im getruckten, zum lesen verordnet, inen nit fürgegeben, biß sie die obgesetzten, auch die Namen, so im aussprechen ihr besonder gemerck, sampt dem Psalmen, außgebuchstabet haben.

Wann sie das annder thail des geschribnen außgelernt, bind ich inen an statt desselbigen das dritt thail zu dem getruckten, damit sie destweniger verwüesten<sup>92</sup>.

Nachdem sie nun das Namenbuchlin gar außgelernt, müssen sie ferrer vor mittag inn ainem (doch anfangs gut geschribnen) | brieff unnd nach mittag inn ainem Evangelium buchlin<sup>93</sup> uffsagen unnd der gestalt lernen, das sie ain jeden brieff

85 Nur, vgl. J. Grimm/ W. Grimm: Deutsches Wörterbuch, 33 Bde. Stuttgart 1854–1984. Hier Bd. 3, Sp. 387.

86 Siehe oben, Anm. 18.

87 Bisher.

88 Die Beilage ist nicht erhalten.

89 Vorwärts und rückwärts.

90 Majuskeln, Großbuchstaben.

91 Siehe oben, Anm. 81.

92 Verwirrt werden.

93 Die gedruckten Schulordnungen von 1678, 1752 und 1772 nennen neben dem „Evangelium-Büchlein“ noch „Die Bibel oder wenigstens das Neue Testament“; vgl. *Maisch*, Schulordnung 1752 (wie Anm. 3), S. 56.

ain mal buchstaben unnd hernach lesen, auch im Evangelium büchlin alle Epistel buchstaben unnd die Evangelia lesen. Unnd wann sie so weit kommen, erlaub ich inen, das sie mit dem schreiben anfahren mögen, wann es ihren Eltern gefellig. Solchem nach lernen sie allwegen vor mittag inn brieffen oder was inen sunst geschribens fürkommen mag, und nach mittag im getruckten, Nemlich nach dem Evangelium büchlin im Jesus Sirach<sup>94</sup>, Hernach inn ainem Psalmenbüchlin, alßdann De Civilitate morum<sup>95</sup> unnd andere Zuchtbuchlin.

### *Schreiben lernen belanngend*

Die Fürschriff, mit B gemerckt, so man die Zerströwung nennt, muß ainer anfangklichs also schreiben, Nemlich die Buchstaben wie sie oberhalb jedem roten strichlin sten, ainen nach dem andern, jeden innsounderhait ain gantze Zeilen, Unnd, so sie zaigen, nim ich die erste Zerströwung für mich, zerfell oder zerströw sie nach außweysung der Fürschriff also: [...] <sup>96</sup>. Gib ainem die feder inn die hannd unnd laß es ine von stund an nachmachen, Sag ime, wa er felet, unnd so ers noch nit versteet, oder die feder für sich selbs unnd uff mein erinnern nit recht füeret, greiff ich ime uber die achssel und füer ime die hannd, Schreib ime gemelte buchstaben uff ain frisch blat für, ainen jeden zuvorderst am anfang der zeilen, ainen umb den andern, das blat gar herab und bezaichen es neben herauß mit No. 1, Das ander mal mit No. 2, Das dritt mal mit No. 3, Unnd wurd zu jedem mal mit ainem gehandelt wie von dem ersten | vermeldt, Jedoch darzwischen, wann sie das, so inen fürgeschriben worden, nachgemacht, schreiben sie alle buchstaben, oberhalb dem roten strichlin, nachainander, jeden ain gantze Zeilen.

Unangesehen aber, sie lernen bemelte buchstaben also uff dreymal gar gut oder wie sie können, So schreit ich doch fort unnd halt es mit der 2., 3., 4., 5. unnd 6. Zertailung gleich wie mit der ersten.

Volgends gib ich ainem die annder Fürschriff, mit C bezaichnet, die zusammensetzung unnd anhenngkung genannt, zu der ersten, das er aine umb die andern abschreibe, Zaig ime aber nichts destweniger die zerströwung nochmals, ain jede dreymal, obgemelter ordnung nach bezaichnet mit No. 1, 2, 3. Unnd so das volendet, nym ich die Fürschriff der zerströwung wider unnd gib ime die gantze Fürschriff mit den Versalien, mit D vermerckt, zu sampt dero mit C bezaichnet,

94 Das apokryphe biblische Buch Jesus Sirach wurde im Luthertum des 16. und 17. Jahrhunderts hoch geschätzt. Zahlreiche Lutherübersetzungen des Textes wurden für Predigten und katechetische Unterweisungen benutzt, vgl. TRE 31, S. 313 f.; *Conrad* (wie Anm. 11), S. 180.

95 Erasmus von Rotterdam, „De civilitate morum puerilium“, 1530. Vgl. oben, Anm. 46.

96 Es folgen einige Beispiele, die zeigen sollen, aus welchen graphischen Elementen die Buchstaben zusammengesetzt sind. So wird etwa aus einem Kreis und einem kurzen senkrechten Strich ein „a“ oder aus zwei Halbkreisen nach links und rechts ein „o“ geschrieben. Diese Buchstabenzerlegungen können hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden. Am Rand: No[ta]: ist *seidther etwas hierinnen geendert worden*.

aine umb die annder abzuschreiben unnd zaig inen also, ich nym für mich dise buchstaben: a, d, f, ff, g, k, m, n, p, r, s, ss, v, w, x, y, zaig inen die, wa es vonnöthen, sechß mal, schreibs inen allwegen wie obangereggt für unnd bezeichne es mit No. 1, 2, 3, 4, 5, 6. Darnach, wa sie inn dem dryfachen abc die zusammensetzung, deßgleichen inn dem Ambmcm etc., die anhengkung genannt, gefelet, das zaig ich inen auch ain jedes innsonderhait mit bezeichnen unnd inn allweg beürter ordnung nach sechß mal, Unnd wurd inen alßbald welche buchstaben inn ainer höhe, auch wie sie unnderschiedlich angehenckt sein sollen unnd dergleichen gezaigt.

Wann solches alles auch verricht, nym ich die zusammensetzung, mit C vermerckt, wider, laß sie eittel gantz l schrifften, unnd müssen alßdann (doch nur die Knaben) auch mit schreiben, wann man fürliiset, aber wann dieselben zaigen, schreib ich inen dise Versalia für: A, B, M, N, P, R, V, W, X, Y, Z. So sie die etlichermassen ergriffen, werden inen dise fürgeschriben: A, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, O, Q, R, S, S, T, T<sup>97</sup>. So lanng unnd vil, biß sie nach meinem gutbeduncken weiter fort zuschreiten tauglich, Wie ich dann inn allweg neben obbeschribner Ordnung die gelegenhait jedes mals wol bedenncke unnd dieselbige zuverkürzern oder zuverlengern mir bevorsteet. Nach dem sie nun die Versalia gelernt, zaig ich inen one unterschied alles, daran noch mangel, an buchstaben, an zusammensetzung, an anhengkung, an Versalien, an dem, so sie von irer gantzen fürschrifft abgeschriben, deßgleichen dasjenige, so man inen fürgelesen, das sie die Buchstaben nit unrecht, alß ain d für ain t, ain v für ain f etc., brauchen, Wa Versalia sein sollen oder nit, Ob es recht püncirt oder nit, etc.

### *Das verhören belangend*

Am Montag, Dinstag, Mittwoch unnd Freitag verhör ich selbs morgens, so bald es 7 geschlagen unnd nach dem Gebet, alle Knaben, so schreyben, Wann es 8 geschlagen hat, die knaben, so nit schreiben, nach dem Gebet umb 9 uhr die Mägdlin, so schreyben, hernach, so man inn die feder oder angelesen,<sup>98</sup> Verhör ich die Mägdlein, so nit schreiben.

Am Donnerstag nach dem Gebet umb 7 Uhr verhören die, so Rechnen lernen, alle Knaben unnd Mägdlin, die schreiben unnd nit schreiben.

Am Sambstag umb 7 Uhr verhören die, so rechnen lernen, die Knaben, so schreyben, unnd so bald es 8 geschlagen, verhör ich die Knaben, so nit schreiben. Nach dem gebet umb 1 9 Uhr verhören die Rechner die Mägdlein, so schreiben, unnd nach dem anlesen<sup>99</sup> verhör ich die Mägdlein, so nit schreiben.

Montag, Dinstag, Mittwoch unnd Freytag umb 12 uhr nach dem Gebet verhör ich die Knaben, so schreyben, umb ains die knaben, so nit schreyben, umb zway

97 Bei den doppelt genannten Buchstaben handelt es sich um solche mit unterschiedlicher Schreibweise, je nach ihrer Platzierung innerhalb des Wortes. Sie können hier nicht differenziert wiedergegeben werden.

98 In die Feder diktieren.

99 Siehe vorige Anm.

nach dem Gebet die Mägdlin, so schreiben, umb halben drey die Magdlein, so nit schreiben.

Am Donnerstag unnd Sambstag nach dem Gebet umb 12 uhr verhören die Rechner alle Knaben unnd Mägdlin, so schreiben unnd nit schreiben.

Und ist zumercken, das alle mal, wann ich die Knaben [verhöre], so verhört ainer meiner verordneten die Magdlin unnd hergegen widerumb.

*Wann denen, so schreiben, gezaigt und fürgeschriben wurd*

Wann man am Montag, Mittwochen unnd Freytag nach 12 uhr verhört hat, Wurd den Knaben, so gantz schrifften schreiben, inn die Feder angelesen<sup>100</sup> unnd alßbald den anndern gezaigt, unnd alßdann, so sie das angelesen fleissig wider abgeschriben, volgen sie den anndern im zaigen nach.

Dinstags, Donnerstags unnd Sambstags nach dem verhören umb 12 uhr zaig ich den Mägdlein, allen, die schreiben.

Alle Montag, Mittwochen unnd Freytag umb 7 uhr nach dem Beten, nemlich unnder dem verhören, schreib ich den Mägdlin für unnd abends, so bald man umb 3 uhr gebetet unnd die, so nit schreiben, haimgelassen, schreib ich den Knaben für. Wann dasselbig verricht, sinngt man ain Psalmen.

Uff den Dinstag, Donnerstag unnd Sambstag schreib ich morgens den Knaben unnd abends den Mägdlin für.

[Umschlag:] Friederich Hoffmans Schulordnung, Anno 1574 ohngefähr verfaßt, wie auß seinem Memoriale vom 8. Nov. 1577 wegen des Vormundschreiberey diensts, den Er neben der Schul versehen, zu lesen ist.

100 Siehe Anm. 99.

## 2. Die Schulordnung des Johannes Sutor (um 1600)<sup>101</sup>

### Schul Ordnung Johannis Sutorii, Teutschen Schuelmaisters alhie

Nach dem die Schuler alle tag, es sey morgens oder abents<sup>102</sup>, zusammen kommen unnd auch ehe sie außgelassen<sup>103</sup>, etliche besondere gebet fürgelesen werden, soll jeder Schueler ann dem Orth, da er sunst sitzet, auffstehen oder knieen, die hennde zusammengelegt auffhöben unnd was für gelesen, von wortt zu wortt andechtig mit erhebtter stimme nachsprechen, auff das die jenigen, so noch nicht lesen unnd, auch teglich neue schueler gibt, noch nit betten können, desto eher lernen unnd begreifen, unnd die selben außwendig zulernen sich befeissen, die anderen aber inn stetter übung behalten, desto weniger die wortt verendern oder vergessen mögen.

Unnd weiln man jetzunder an Sontagen denn Psalter Davidts zur vesper predigt für hat, die Jugendt darinnen mit stetter Jebung<sup>104</sup> anhalten unnd sonnderlich disen Psalmen, denn mann für hat außzulegen, fürgeben, außwendig zulernen, welches Psalmen Büchlin anstat eines Betbuechlins gebraucht werden kan.

Die jenigen, welche Rechnen lernen, sollen taglich vormittag, es sey im Sommer oder Winters Zeit, inn Brieffen unnd nachmittag umb 12 Uhrn im Neuen Testament, im Psalter oder sunsten inn einem Teutschen getruckten Buechlin, wie es ein Knab gehaben mag, aufsagen, darnach ihre schrifften schreiben; wann solches geschehen, inn ihrem Rechnen forthfahren. Wann dann einer nicht wüßte, wie er ihm thun oder mit umbgeen müeßte, denn Schuelmaister darumben fragen, bey welchem er bericht bekommen kann, auff das kein unfleiß seines lernens gespirt werde.

Die Knaben aber, so nicht rechnen, sondern schreiben unnd lesen lernen unnd mit dem lesen im Truck zimlich förttig, ihnen auß dem Syrach<sup>105</sup> oder andern Büchern fürgeschriben wurde, wie es die Jungenn im brauch pflegen zunennen großschrifften oder auff halb bögen<sup>106</sup> zuschreiben. Sollen auch | 960v | ebenmessig wie die Rechenknaben vormittag inn Brieffen, inn dem Nachmittag inn truckten buechlin aufsagen<sup>107</sup>, nach der Ordnung, wie sie sitzen.

Im aufsagen sollen beedes, Knaben unnd Maidlin guette achtung auff die puncten haben, das man nach ihrem unnderschied athem holle, darmit der spruch im lesen deutlich verstanden unnd nit durch unzzeitigen athem hollen zertrent oder zu weit gedeenet werde.

101 Textvorlage (Handschrift): Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. 2, 602b, fol. 960r-962v

102 Nachmittags, ab 12 Uhr.

103 Wieder nach Hause geschickt werden.

104 Übung.

105 Siehe oben, Anm. 94.

106 Auf halben Bögen schreiben, d. h. noch etwas ungeübt, mit recht großer Schrift auf einem umfangreichen Stück Papier schreiben, vgl. unten, Anm. 110.

107 Vorlesen.

Es sollen auch alle Knaben unnd Maidlin, wann sie auffgesagt haben, ihre Lectiones, es sey inn Brieffen oder Buechlin, widerumb überlesen, was sie nit verstehen, denn Schuelmeister oder anndere Schueler, die des lesens förttig, bey Zeit fragen unnd solch lernen nit sparen, biß man widerumb aufsagen soll, unnd sollen nach solchem ihr schreiben, unnder der hannd Rechnen<sup>108</sup> unnd ihre schrifften förttigen.

Wann dann solches alles fleissig verricht würt unnd die schrifft nach begeren des Schuelmaisters weysen, solle der erste, ander, dritte unnd vierte züchtig auffstehen unnd so fort an, nicht mehr dann vier oder auff's allermaiste 6, für den Schuelmaister kommen, was unfleissig geschriben, ine Emendirn<sup>109</sup> unnd weysen lassen unnd auff des Schulmaisters unnderricht sich mit bösserung des schreibens befleissigen. Wo aber der unfließ solte gespirt werden, die straff daruff erfolgen wurde.

Es solle auch jeder Schueler, der auff vierttel Bogen schreibt<sup>110</sup>, alle tag zwo schrifften, vor unnd nachmittag eine, weysen, was aber Rechenknaben unnd sunsten auff halb bögen zu schreiben bevolhen, jedes tags am vormittag ihre schrifften weysen, unnd ob einer vormittag nit inn der schuel, am nachmittag aber inn der Schuel wer, sein schrifften fürtragen und Emendirn lassen. | 961r |

Item, es soll auch jeder Schueler ime selbs denn tag des Monats im Jar auff sein schrifften, die er weyset, verzeichnen, wie er vom Schuelmaister unnderwysen wirt, auff das sie nit allein des Kalender bericht, sonndern auch der vleiß gespirt werden kan, wie sich einer jedes tags befleisset und bössert. Sonnderlich soll solches geschehen ann Freytagen, wann man die Locos schrifften<sup>111</sup> pflegt zuweysen.

Es soll auch jedes tags, wann man zu abendt<sup>112</sup> die schrifften gewisen, ein Psalm nach denn Jarzeiten gesungen werden, unnd welchen der Schuelmaister ernennt, die Schueler fleissig suechen sollen<sup>113</sup> unnd je einer denn andern die Psalmen zu suechen unnderrichten, darmit am nachsingen kein unfließ gespirt unnd guette achtung auff die Melodey haben unnd, wo müglich, solche Ordnung die gantze wochen durchauß gehalten werden solle.

Am Freytag, da man pflegt denn Catechismum<sup>114</sup> zuverhören, soll sich jeder Schueler fleissig darbey finden lassen, ein jeder mit seinem bestelten gesellen, die frag vor dem Schuelmaister von anfang biß zu endt sagen, und dise Ordnung durch die gantze Schuel mueß gehalten und getriben werden. Unnd nach solcher

108 Mit „unter der Hand rechnen“ ist vermutlich schriftliches Rechnen gemeint.

109 Verbessern.

110 Auf Viertelbogen schreiben, d.h. bereits etwas gekonnter in kleinerer Schrift auf einem kleineren Stück Papier schreiben.

111 Siehe unten, Anm. 115.

112 Am Nachmittag nach Ende des Schulunterrichts.

113 Hierfür war die elementare Kenntnis der Ziffernfolge erforderlich, G. Dürr: „... nur ich wollt so scharpf Schul gehalten haben“. Ein Beitrag zur Geschichte der hällischen Dorfschule. In: Der Haalquell 11 (1959) S. 67–72, hier S. 71

114 Siehe oben, Anm. 65.

verrichtung soll jeder Schueler sein locum schriftten<sup>115</sup> fürlegen, die selb nach erkantnus des Schuelmaisters mit Ziffern verzeichnen lassen, darmit jeder wisse, wie er sich mit dem Sitzen die wochen durch halten soll, und da einer keine Locum schriftten fürlegte, zur straff biß auff einen andern kommenden freytag auffm elsels banck sitzen und verbleyben.

Unnd dann auch am Sambstag vormittag das Evangelium unnd Nachmittetag die Epistel verhörrt werden solle<sup>116</sup>. | 961v |

Item, was dann ferrers das Rechnen belangt, wirt zue forderst des Herrn Simon Jacobs, Mathematicus zu Franckfurt, vor der Zeit außgehen lassen kleines Rechenbuechlin<sup>117</sup> gepraucht, welches billich andern getruckten rechenbuechlin, inn dem, das die Regeln so ordenlich auff einander gehen, einer selbst<sup>118</sup> darauß solte Rechnen lernen, für gezogen werden, darauß man dann erstlich zum anfang die fünff Species<sup>119</sup> zu lernen, neben vleissigem underricht des Rechten fundaments der Proben unnd fürnehmlich auß dem behüembten Rechner Euclido<sup>120</sup> herfließet, denn jungen wol eingebildet unnd fürgewisen mueß werden, darmit sie ein rechte gewißeit bekommen mögen.

Auff diß volget dann die gemeine Regel Detry<sup>121</sup>, abermals mit Rechter Demonstration, woher sie ihr fundament habe, auch wie solche nutzlich soll denn Knaben fürgewisen, wie sie die drey ding gegen einander vergleichen unnd wie durch die vierte die rechte Prob<sup>122</sup>, herfließt.

115 Abschriften einzelner Texte oder Textstellen, die der Lehrer durchnummerierte, woraus sich offenbar die Sitzordnung und die damit zusammenhängende Reihenfolge des Abfragens für die folgende Woche ergaben.

116 Hier sind jeweils das Evangelium und die Epistel des im Kirchenjahr folgenden Sonntags gemeint.

117 Rechen-llbuch auff den Linien vnd mit ll Ziffern/ sampt allerley vortheyln/ Fragsllweise/ Mit angehenkten Demonstrationen// die vormals in Teutschen nit ge-lltruckt/ Mit fleiß zusaman ll getragen ll Durch Simon Jacob von Coburgk ll Rechenmeyster zu Franckfurt ll am Meyn.ll Getruckt zu Franckfurt am ll Meyn/ bei Christian Egenolffs ll Erben/ Im Jar ll M.D.LVII.ll = VD 16 J 31.

118 Selbständig, ohne Lehrer, autodidaktisch.

119 Neben der Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division handelte sich bei der fünften Grundrechenart um die Numeratio, d. h. um das Schreiben und Aussprechen von Zahlen, *Gebhardt* (wie Anm. 26), S. 154, 274; vgl. B. *Gärtner*: Johannes Widmanns „Behende vnd hubsche Rechenung“. Die Textsorte ‚Rechenbuch‘ in der Frühen Neuzeit (Reihe Germanistische Linguistik 222). Tübingen 2000. S. 21, 517.

120 Euklid von Alexandria, griechischer Mathematiker, ca. 365 v. Chr.-300 v. Chr. In seinem berühmtesten Werk, den „Elementen“, beschrieb er, wie sich die Eigenschaften von geometrischen Objekten und ganzen Zahlen aus einer Menge von Axiomen (Elementaraussagen) herleiten, vgl. *Der Kleine Pauly* 2, Sp. 416.

121 Die Regel de tri (regula de tribus) bezeichnet den Dreisatz: Aufgrund der Veränderung einer von drei gegebenen Größen wird die Veränderung einer vierten festgestellt, *Gärtner* (wie Anm. 119), S. 525.

122 Überprüfung des Ergebnisses, z. B. durch die Umkehroperation, vgl. *Gärtner* (wie Anm. 119), S. 516.

Wann dann diß alles vleissig verricht, denn Knaben auch die Species auff der Linien<sup>123</sup> unnd die Regel detry gewisen, unnd wann dann einer auff denn Linien die Species gelernt unnd die gemein Regel versteet, alß dann weitters nit mit ihnen geüebet würt dann allein an dem Sambstag, uff das er solche nit gar auß der gedechtnus lasse.

So ferth man dann weitters inn bemeltem khleinen Simon Jacob forth, inn denn Bruchen<sup>124</sup> nach außweysung dises Buechlin, doch alles nur auff denn schlechten<sup>125</sup> weegen, auff das die knaben solches desto eher begreifen mögen.

Nach solchem allem volgen die gepreuchli[ch]sten Kauffmans Regeln sampt auch folgenden Wechsel, Gewin und verlust, l 962r l Gesellschafften<sup>126</sup>, Factoreyen<sup>127</sup>, Penth<sup>128</sup>, Steuer, anschleg wie auch die Stich Regel<sup>129</sup> neben angehengkten Regeln aligationis<sup>130</sup> unnd anddern, so das buechlin beschleußt unnd mit sich bringt, denn knaben forthin nit allein nur schlecht<sup>131</sup> auff einen weeg, mit ob angedeutten Rechten Probationen, propositionen und demonstrationen, sondern nach behendigkheit der practic oder nach der welschen practic<sup>132</sup>, zu

123 Mittels Rechnen auf Linien konnten Berechnungen in den Grundrechenarten durchgeführt werden, ohne arabische Ziffern zu verwenden. Dabei werden Rechenpfennige auf oder zwischen horizontale Linien gelegt. Je nach Position des Rechenpfennigs wird ihm ein bestimmter Wert zugewiesen. Das Rechnen auf Linien war im Mittelalter unter Händlern und Kaufleuten die bevorzugte Rechenmethode und wird mit Hilfe des Abacus heute noch in Asien angewendet, vgl. W. Heß: Rechnung Legen mit Rechenpfennigen. In: Numismatisches Nachrichtenblatt 45/4 (1996), S. 11–20; Ders.: Rechnung Legen auf Linien. Rechenbrett und Zählisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit. In: E. Maschke/J. Sydow (Hg.): Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen (Stadt in der Geschichte 2). Sigmaringen 1977. S. 69–82; R. Hergenahn u. a. (Hg.): „Mache für dich Linien ...“. Katalog der erhaltenen originalen Rechenische, Rechenbretter und -tücher der frühen Neuzeit (Der Rechenmeister. Schriften des Adam-Ries-Museums Annaberg-Buchholz 10). Annaberg-Buchholz 1999.

124 Brüchen, Bruchrechnung.

125 Schlichten, einfachen.

126 „Gesellschaftsrechnung (*Regula societatis*) ist die Regel, nach welcher man den gemeinen Gewinn und Verlust unter diejenigen austheilt, welche miteinander in einer Gesellschaft stehen, und auf gleichen Schaden und Gewinn ungleiche Summen Geldes vorgeschaffen haben“, J. H. Zedlers großes vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, 68 Bde. Halle – Leipzig 1732–1754. Hier Bd. 10, Sp. 1270f. Zur Errechnung der proportionalen Verteilung des Geldes benötigt man so viele Dreisatzschritte, wie Teilhaber an der Gesellschaft beteiligt sind, Gärtner (wie Anm. 119), S. 530.

127 Der Faktor war ein für jemand anderen auswärts geschäftlich Tätiger, vgl. W. Kaunzner: Über die Rechenbücher des Georg Gehrl aus Elbogen (um 1577). In: Gebhardt (wie Anm. 26), S. 267–280, hier S. 275.

128 Hier ist die Berechnung von Gold und Silber gemeint, vgl. Gebhardt (wie Anm. 26), S. 154.

129 Bei der Stichrechnung (Tauschrechnung) werden für beide Waren zwei Preise angesetzt: Der Preis im Falle einer Barzahlung ist dabei geringer als der Preis im Falle eines Tausches gegen eine andere Ware, Gärtner (wie Anm. 119), S. 530; Gebhardt (wie Anm. 26), S. 154.

130 Aus der Angabe mehrerer Ausgangsprodukte und des gewünschten Endprodukts werden die unbekanntenen Ausgangsprodukte näher bestimmt. Die *Regula alligationis* wurde hauptsächlich bei der Mischung der Metalle zur Münzprägung angewendet, Gärtner (wie Anm. 119), S. 530; Gebhardt (wie Anm. 26), S. 154.

131 Schlicht, einfach.

132 „Welsche Practick oder Italienische Practick wird in der Rechenkunst die Anweisung genannt,

welcher jeder schueler geschickt unnd tauglich sein mag, für gewissen werden solle. Derowegen soll jeder Schueler sein aigen Rechenbüchlin haben unnd daruß für sich selbs lernen unnd nicht nach andern abmahlen unnd sich selber betriegen.

Die gebett, so man inn schuelen denn Kindern fürbettet, wirt jeder Schuelmaister seine gepreuchliche Bethbuechlin haben unnd der Jugendt nach denn Zeitungen<sup>133</sup>, wie die Jargeng unnd lauff sein mogen, weiß fürzubethen.

Diß alles ist ungefehrlich mein geprauch unnd Schuel Ordnung, daruff ich nach meinem vermögen, so viel ich kan, halten thue.

### 3. Die Schulordnung des Wendel Haydler vom 20. Mai 1601<sup>134</sup>

Schul Ordnung Mein, Wendel Haydlers<sup>135</sup>, Schulmaisters

Demnach von den Ehrwürdigen, Ehrnvesten, hochgelerten unnd wolweysen verordneten loblichen Schulherren unnd Visitatoribus Meine Schulordnung, Schriftlichen zuverfassen unnd ihnen zuüberggeben, mir bevelch zukommen, demselben habe ich gehorsamblich gelebt und, wie ichs inn meiner Schul biß hiehero gehalten unnd noch zuhalten pflege, gestellet unnd nachgeschriebener massen uffs Pappyr bringen sollen, denn 20. tag May Anno etc. 1601

Matthei am sechsten Capitel<sup>136</sup> spricht Christus: Suchet am ersten das Reich Gottes und seine Gerechtigkait, so wirt Euch das ander alles zufallen. Will nun ain Schuldiener inn die Jugendt gutte Kunst, Christliche Lehr, Zucht und Erbarkeit pflanzen, sie recht underweysen und Christo zuführen, der muß vor allen dingen Gott, von deme alle gutte Gaben herkommen und geben werden, mit tiefen Seuffzen, höchstem ernst, fleiß unnd andacht darumb ersuchen und bitten. Derowegen unnd zuförderst, damit die lieb Jugendt durch mich, ihren Schulmaister, auch recht und christlich geleret, zu allem gutten angewiesen und wol auffgezogen werden möge, pflege ich die wochen über und jeden tag besonder, wann und so balden kinder zur Schul kommen und ehe sie wider außgelaßen werden, mit ihnen die morgen-, abendt-, tisch- und andere gottseelige christliche Gebetlin,

wie man sich bei dem Rechnen gewisser Vortheile bedienen könne, durch deren Beyhülffe man etwas besonders und kürtzer oder wohl gar im Kopffe ausrechnen kan“, *Zedler* (wie Anm. 126) Bd. 54, Sp. 1608 f.

133 Botschaften, Nachrichten, vgl. *J. Grimm/ W. Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 85) 31, Sp. 591.

134 Textvorlage (Handschrift): Württembergische Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. 2, 602b, fol. 964r-965v.

135 Wendel Haydler stammte aus Schwäbisch Hall und war Schüler von Friedrich Hoffmann gewesen, siehe oben, S. 202.

136 Mt 6,33.

inn unserm Catechismo<sup>137</sup> und Bettbüchlein Habermann<sup>138</sup> begriffen etc. Nach selbigen allen jedesmals daruff das H. Vatter unser<sup>139</sup> wie auch zufforderst die sechs Hauptstückh angeregt Catechismi und solche Gebet allweg nach dem es die Zeit und gelegenheit zu Gott nötig erhaischen will vor zu betten, die sie mir sambtlich von wortt zu wortten andächtig nachsprächen und inn selbigen sein Gottliche allmacht ehren, loben und preysen müessen. | 964v |

Nachmals pflege ich alle tag umb drey uhr mit denn Schulern Psalmen und andere gaistliche Lieder zusingen, welche sich uff die Zeitt unnd Evangelia der Sonn- und feiertag durchs Jahr schicken und reumen.

Item, jeden Donnerstag umb zwölff uhren werden denn Schulern die Frag und antwortt außerm Zucht Büchlin<sup>140</sup>, woraus sie hoflich mores und Sitten lernen und sich im Leben gegen Gott und denn Menschen erweisen sollen, fürgelesen, welche sie fertig nachschreyben unnd mir uffweisen müessen.

Item mit der verhör oder uffsagen hallt ichs also: Denn Monn-, dienst- unnd donnerstag zu morgens und Mittag laß ich die Knaben und Mägdlin die fertig Buchstabieren, lesen und schreiben können, im geschriebenen unnd nach mittag im truckh, als Catechismo, Evangelio, Psalmen und Syrach etc. ordenlich nach ainander uffsagen und lernen.

Denn Mitwochen unnd Freytag vor und nach Mittag stelle ich allweg zwenn Schuler oder Schulerin, Knaben und Mägdlin, die wol schreyben, lesen und denn Catechismus fertig außwendig können, ordenlich nachainander inn der Schul uff und laß die sechs Hauptstückh ganz recitiren und betten und die andern Schuler (solchen desto besser und eher zulernen und außwendig zufaßen) fleißiges und guttes uffmerckhen haben. Diejenigen Schuler aber, Knaben und Mägdlin, welche noch nit lesen, schreyben oder betten können und selb<sup>141</sup> erst zulernen anfahren, informir ichs zuvor obangedeute Morgen-, Abend- und Tischgebetlin, wie die im Catechismo verfaßet<sup>142</sup>, nachmaln, wanns solche Gebet gelernet und können, gib ich ihnen und jedem besonder ain Stück nach dem andern auß dem Catechismo zulernen für, und treyb selbiges so lang und viel mit ihnen, biß [sie] denn gar ergriffen. Wann die nun und alle Schuler denn Catechismus fertig außwendig zu sprechen ergriffen, müessen sie hernach etliche und diese folgende fürnehmen Gebet außerm D. Habermann<sup>143</sup>, alß Freytags gebet | 965r | fur das Leyden Christi, das umb ain seliges End, item wie die Kinder fur ihre Elltern

137 Siehe oben, Anm. 65.

138 Johann Habermann, „Christliche Gebeth für allerley Not vnd Stende der gantzen Christenheit außgeteilet auf alle Tage in der Woche zu sprechen“, Wittenberg 1567.

139 Mt 6,9–13.

140 Vermutlich handelt es sich hierbei um Erasmus von Rotterdams Buch „De civilitate morum puerilium“, 1530. Es ist bereits in Friedrich Hoffmanns Schulordnung erwähnt und war vermutlich auch zu Wendel Haydlers Zeiten noch in Gebrauch, siehe oben, Anm. 46 und 95.

141 Selbiges, dasselbe.

142 Siehe oben, Anm. 72–75.

143 Siehe oben, Anm. 138.

bitten sollen, das 3. Capitel Syrachs<sup>144</sup>, etliche Psalter Davids unnd andere Gebetlin beneben auch lernen.

Item, an Son- unnd andern Feyerabendt tagen laß ich die Schüler das Evangelium und Epistel uffsagen und selben dahaim abschreyben, aber sonsten die wochen durch alle und jede tag inn der Schul zwo schrifften schreyben unnd mir fürweysen, insonderhait aber Mittwochs denen Schulern, die noch keinen Buchstaben zu schreyben oder die Schreybfebern recht inn die Faust zufaßen, viel weniger zu regiern, wissen, ihre Hände mit meiner Handt führe und regiere und dieselben darbey, wo jeder Buchstab angehebt, beschloßen und welcher uff- oder abwärts gezogen werden soll, gründtlich underweyse und sonderlich wie jeder Buchstab gethailt und sein Fundament, bericht sage.

Item die Knaben, so das Rechnen lernen, laß ich vor mittag die fünf Species<sup>145</sup> und Regulam De tri<sup>146</sup> nachainander ordenlich uf unser alhie[s]ige Landtswehrgung, Müntz und Gewicht rechnen, unnd weiln am schreyben auch nit wenig gelegen so wol alß dem rechnen, sie nach mittemtag ihre von mir gemachte und gebne Current-, Cantzley- und Fraktur Schrifften etc., die zur Schreyberey dienlich und passirt werden mögen, schreyben und mir für zaigen, und haltt damit ordnung wie weylant Friderich Hofmann<sup>147</sup>, mein getreuer Schulmaister seeliger zu seiner Zeit gehalten, auch mich und andere geleret hat.

Die Zeit meines Schulhaltens ist vor Mittag zwo und nach mittag drey gantzer stund. Obwol zu abendt, zwischen ain und zwey Uhren, die Kinder sambtlich außzulassen, mir freysethet, und ihnen, Schulern, auch daß außlauffen gantz angenehm were, weiln aber inner der Zeit die Jugend etwann mehr muttwillen und boß- | 965v | hait treybet dann nottwendigs verrichtet, derowegen unnd inn sonderhait weiln sich auch mancher Knab von der Schul abschlecht unnd, solche zuversaumen, baldt ursach suchet, der sonsten biß zum ende verharrete, achte ichs von unnötten sein, doch do ainem oder dem andern waß von nöthen und sich bey mir gebierlich abfordert, haltt ich, ihnen oder sie außzulassen, auch nit uff. Wann die Zeit vorhanden, daß die Schuler sollen außgelassen werden, bevelhe ich ihnen jedesmals mit allem ernst, züchtig uber die Gaßen nach Hauß unnd wider inn die Schul zugehen, und do ihnen furnehme Personen, deßgleichen alte, Ehrliche Leuth, Männer und Frawen, begegnen, sollen sie ihnen, außem weg weychen, ihr huetlin abziehen und alle gebierende Reverenz erzaigen etc. Wo nun ainer oder ander Schuler solchem nicht nach kommet oder Muttwillen treybet unnd mir solches von denn bestelten Custodibus anzaigt würdt, widerfährt dem oder densenben hernacher in der Schul darumben die gehörige Straff und züchtigung.

144 Siehe oben, Anm. 94.

145 Siehe oben, Anm. 119.

146 Siehe oben, Anm. 121.

147 Siehe oben, S. 198.